

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

7 Ta 86/15

4 Ca 221/15

(Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)

Datum: 28.07.2015

Rechtsvorschriften: § 148 ZPO

Leitsatz:

Sofortige Beschwerde gegen die Abweisung eines Antrags auf Aussetzung des Kündigungsverfahrens, bis das verwaltungsgerichtliche Verfahren bezüglich der Erteilung der Zustimmung des Integrationsamts zur Kündigung beendet ist.

Beschluss:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg – Kammer Coburg – vom 03.06.2015 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten in der Hauptsache um die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung.

Der Kläger ist schwerbehindert.

Auf Antrag der Beklagten erteilte das Integrationsamt O... mit Bescheid vom 24.02.2015 die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung des Klägers. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 28.02.2015 zum 30.09.2015. Der Kläger erhob am 20.03.2015 hiergegen die vorliegende Klage zum Arbeitsgericht Bamberg – Kammer Coburg.

Gegen die Erteilung der Zustimmung zur ordentlichen Kündigung beschriftet der Kläger den Klageweg zum Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen B 3 K 15.180 geführt.

Mit Schriftsatz vom 13.05.2015 beantragte der Kläger, das Kündigungsschutzverfahren bis zur Rechtskraft des Verwaltungsrechtsstreits auszusetzen. Das Arbeitsgericht wies den Antrag mit Beschluss vom 03.06.2015 zurück.

Der Beschluss wurde dem Kläger am 12.06.2015 zugestellt.

Der Kläger legte gegen den Beschluss am 25.06.2015 sofortige Beschwerde ein.

Der Kläger macht geltend, das Verwaltungsgerichtsverfahren sei vorgeföhrlich. Bei einer vom Integrationsamt rechtswidrig und damit unwirksam erteilten Zustimmung sei die Kündigung unabhängig von anderen Rechtswidrigkeitsgründen unwirksam. Der Kläger führt aus, er sehe seine wirtschaftliche Existenz aufgrund einer schicksalhaften Erkrankung ernsthaft bedroht, da seine Krankengeldbezugsberechtigung bereits seit geraumer Zeit ausgelaufen sei, der Arbeitgeber sein Arbeitsverhältnis nach 25-jähriger Beschäftigungszeit gekündigt habe, sein Rentenantrag abgelehnt worden sei und die Bundesagentur für Arbeit bereits eine ärztliche Untersuchung gemäß § 309 SGB III veranlasst habe.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 252 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 569 Absatz 1 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Entscheidung des Erstgerichts, den Rechtsstreit nicht gemäß § 148 ZPO auszusetzen, ist nicht zu beanstanden.

Die Aussetzung eines gerichtlichen Verfahrens kann dann geboten sein, wenn ein anderer Rechtsstreit geführt wird und vom Ausgang des anderen Verfahrens das betreffende Verfahren abhängt (Vorgreiflichkeit).

In diesem Sinne ist der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Bayreuth vorgreiflich. Hebt das Verwaltungsgericht, wie vom Kläger beantragt, die erteilte Zustimmung auf, wirkt sich dies unmittelbar auf die Kündigung der Beklagten vom 28.02.2014 aus. Die Kündigung wäre dann ohne Zustimmung des Integrationsamts erfolgt und deshalb gemäß § 85 SGB IX unwirksam, ohne dass es darauf ankommt, ob die Kündigung unter sonstigen Gesichtspunkten rechtlich zu beanstanden ist oder nicht.

Vorliegend kommt hinzu, dass offen ist, ob das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist. Die Kündigung könnte dann lediglich wegen fehlender Zustimmung des Integrationsamts unwirksam sein.

In Fällen der Vorgreiflichkeit steht die Verfahrensweise grundsätzlich im Ermessen des Prozessgerichts. Es kann den Rechtsstreit fortführen und in der Sache entscheiden oder aussetzen. Bei der Ausübung des Ermessens hat das Gericht mehrere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Prozesswirtschaftlichkeit und die Vermeidung der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen. Von Bedeutung ist daneben auch der Beschleunigungsgrundsatz (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 27.04.2006 – 2 AZR 360/05; juris). Das Beschwerdegericht hat lediglich zu prüfen, ob das Arbeitsgericht den Ermessensspielraum überschritten hat oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht hat.

Gemessen an diesen Kriterien ist die Entscheidung des Erstgerichts nicht zu beanstanden.

Das Erstgericht hat seine Entscheidung u.a. damit begründet, dass für das Kündigungsschutzverfahren der Beschleunigungsgrundsatz gelte. Diesem Grundsatz hat das Erstgericht eine größere Bedeutung zugemessen als der Möglichkeit einander widersprechender Entscheidungen.

Dem Beschleunigungsgrundsatz kommt, wie sich aus den vom Erstgericht zitierten Bestimmungen ergibt, im Kündigungsschutzverfahren eine erhebliche Bedeutung zu. Es liegt sowohl im Interesse des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers, dass alsbald geklärt wird, ob die im Raum stehende Kündigung Wirksamkeit erlangt hat oder nicht. Auch wenn diese Frage mit Gewissheit erst feststeht, wenn rechtskräftig geklärt ist, ob die Zustimmung des Integrationsamts zu Recht erteilt wurde, können sonstige Unwirksamkeitsgründe bereits vor-

ab geprüft werden und reichen uU aus, um eine vom Ausgang des Verwaltungsverfahrens unabhängige Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung zu treffen, nämlich dann, wenn die Kündigung aus anderen Gründen unwirksam ist.

Im Übrigen hat der Kläger, sollte die Zustimmung des Integrationsamts aufgehoben werden, die Möglichkeit, Restitutionsklage zu erheben.

Auf die vom Kläger dargestellte und zweifelsfrei vorliegende schwierige persönliche Situation hat die Fortführung des Kündigungsschutzverfahrens keine verschlechternde Wirkung. An seinen Einkommensverhältnissen ändert sich nichts, so lange der Rechtsstreit ausgesetzt ist, da die Beklagte, solange eine für den Kläger positive Entscheidung hinsichtlich der Kündigung nicht ergeht, von einem gekündigten Arbeitsverhältnis ausgehen kann. Dagegen hat der Kläger, wird der Rechtsstreit fortgeführt, zumindest die Chance, darzustellen, ob das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet. Ist dies der Fall, würde im Rahmen des Kündigungsschutzverfahrens auch geprüft, ob es für den Kläger Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten gibt. Im Übrigen ist unklar, ob der Kläger überhaupt in der Lage ist, seine arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit zu erbringen, die Beklagte sich somit im Annahmeverzug befindet. Der Kläger war zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids des Integrationsamts am 24.02.2014 arbeitsunfähig seit Mai 2013. Ob die Arbeitsunfähigkeit beendet ist, lässt sich dem Sachvortrag des Klägers nicht entnehmen.

Es ist daher nicht ersichtlich, dass der Kläger – unabhängig vom Beschleunigungsgrundsatz – durch die Fortsetzung des Verfahrens Nachteile erleidet.

Die sofortige Beschwerde bleibt daher ohne Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.